

Kreistagsdrucksache Nr. 071/18

AZ. GSKT

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 04.07.2018

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 11.07.2018

Beschlussvorschlag:

Für die Amtsgerichtsbezirke Tübingen und Rottenburg werden die in der Anlage aufgeführten Personen als Beisitzerinnen und Beisitzer (Vertrauenspersonen) für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss zur Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen der Geschäftsjahre 2019 - 2023 gewählt.

Sachverhalt:

Nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.V.m. Ziffer 4.3 der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen vom 28.11.2017 werden die Schöffen und Jugendschöffen durch einen besonders zu bildenden „Ausschuss zur Wahl der Schöffen“ gewählt. Beim Amtsgericht Tübingen und beim Amtsgericht Rottenburg wird je ein solcher Schöffenwahlausschuss gebildet.

Jedem Ausschuss gehören an:

Ein Richter des Amtsgerichts als Vorsitzender,

ein Verwaltungsbeamter

7 Vertrauenspersonen als Beisitzer.

Zum Amtsgerichtsbezirk Tübingen zählen die Gemeinden:

Ammerbuch, Bodelshausen, Dettenhausen, Dußlingen, Gomaringen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Mössingen, Nehren, Offerdingen, Tübingen

Zum Amtsgerichtbezirk Rottenburg zählen die Gemeinden:

Hirrlingen, Neustetten, Rottenburg a.N., Starzach.

Zur Vorbereitung der Wahl der Vertrauenspersonen wurden Personenvorschläge eingeholt

a) von fünf Kreistagsfraktionen und einer Kreistagsgruppierung je 2 Personen
(pro Amtsgerichtsbezirk 1 Person)

b) von den Städten und Gemeinden je 2 Personen (für ihren jeweiligen Amtsgerichtsbezirk)

In den Beschlussvorschlag wurden zunächst alle sechs Vorschläge der Fraktionen und Gruppierungen je Gerichtsbezirk aufgenommen. Der weitere Sitz je Bezirk wurde aus den Vorschlägen der Städte und Gemeinden besetzt. Dabei wurde auf eine regional ausgewogene Sitzverteilung geachtet, ebenso auf eine anteilige Berücksichtigung von Frauen und Männern. Die verbliebenen Vorschläge wurden in die Stellvertreterliste aufgenommen und die Reihenfolge nach den oben genannten Gesichtspunkten (regionale Ausgewogenheit und anteilige Berücksichtigung von Frauen und Männern) festgelegt.

Die Personenvorschläge der Fraktionen und Gemeinden sind aus der Anlage ersichtlich.

Verfahren:

Die Vertrauenspersonen werden vom Kreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (28) aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt. Stellvertreter können - nach Reihenfolge - bestellt werden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahl nach § 32 Abs. 7 LKrO. Es kann offen und "en bloc" gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Andernfalls muss in mehreren Wahlgängen nach den Regeln der mehrnamigen Mehrheitswahl mit Stimmzetteln geheim gewählt werden.

Da es sich bei der Tätigkeit einer Vertrauensperson um ein Ehrenamt handelt, finden die Befangenheitsvorschriften aus § 14 LkrO keine Anwendung. Es können daher auch Kreistagsmitglieder, die selbst als Vertrauenspersonen vorgeschlagen sind, an der Beschlussfassung mitwirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Landkreis entstehen keine finanziellen Auswirkungen.